



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

August 2023

Änderung der technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV)

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	3
2.1	Ingress	3
2.2	Artikel 5	3
2.3	Gliederungstitel 3a Abschnitt: Plan für das Grundbuch	3
2.4	Artikel 7a Inhalt (Art. 7 VAV)	3
2.5	Artikel 7b Genauigkeit und Zuverlässigkeit.....	3
2.6	Gliederungstitel 3b Abschnitt: Dokumente der amtlichen Vermessung für die Grundbuchführung.	4
2.7	Artikel 7c Grundstückbeschreibung (neu Art. 21 GBV und Art. 46 Abs. 1 VAV)	4
2.8	Artikel 7d Mutationsurkunden (neu Art. 21 GBV und Art. 46a Abs. 1 VAV)	4
2.9	Artikel 26b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 29. August 2023.....	4

1 Ausgangslage

Die Teilrevision der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992¹ und die gleichzeitige Totalrevision der Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994² und der technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV)³ haben ihren hauptsächlichen Grund in der geplanten Einführung des neuen Geodatenmodells der amtlichen Vermessung (DMAV)⁴. Diese erfordert zwingend eine Anpassung von VAV, TVAV und TGBV, da das heutige Datenmodell auf Verordnungsebene verankert ist. Das Geodatenmodell der amtlichen Vermessung soll neu in gleicher Weise geregelt werden wie die Geodatenmodelle aller anderen Geobasisdaten des Bundesrechts.

Die Einführung des neuen DMAV bedingt zudem die Prüfung der Schnittstellen zwischen amtlicher Vermessung, Grundbuch und Dritten sowie der anzuwendenden Standards. Diese erfolgt parallel in einem separaten Verfahren gemeinsam durch das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) und der Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Ingress

Der Ingress wird an die geänderte VAV angepasst.

2.2 Artikel 5

Rein redaktionelle Anpassung. Die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion ist schon länger keine eigene Organisationseinheit der Bundesverwaltung mehr, sondern ein Teil einer Organisationseinheit innerhalb eines Bundesamtes. Dem soll durch die angepasste Terminologie Rechnung getragen werden.

2.3 Gliederungstitel 3a Abschnitt: Plan für das Grundbuch

Auf der Stufe der Departementsverordnungen wird neu eine konsequente Trennung der Regelungen vorgenommen. Künftig sollen alle Regelungen, welche das Grundbuch direkt betreffen in der TGBV geregelt werden. Neu wird daher nach dem bestehenden Artikel 7 ein Abschnitt 3a eingefügt. Dieser regelt den Plan für das Grundbuch und enthält neu gemeinsame Bestimmungen des EJPD und des VBS zu dessen Inhalt, sowie Genauigkeit und Zuverlässigkeit. Mit der Verweisung auf Artikel 7 VAV wird die terminologische Brücke zur amtlichen Vermessung als Urheberin des Plans geschlagen.

2.4 Artikel 7a Inhalt (Art. 7 VAV)

Der neue Artikel 7a regelt den Inhalt für den Plan für das Grundbuch. Die Daten des Plans für das Grundbuch gehören zu den Daten der amtlichen Vermessung. Im Plan für das Grundbuch werden neben dem Mindestbestand (Art. 7 Abs. 2 VAV) auch zusätzliche Informationen dargestellt, welche jedoch keine Grundbuchwirkung haben.

2.5 Artikel 7b Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Artikel 7b TGBV regelt die Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen an die Grenzen der Liegenschaften, der flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechten sowie der Bergwerke und der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen.

¹ SR 211.432.2.

² SR 211.432.21.

³ Vom 28. Dezember 2012, SR 211.432.11.

⁴ Vgl. dazu Dokumentationen auf der Web-Seite der amtlichen Vermessung: www.cadastre.ch/av → Methoden und Datenmodelle → Neues Geodatenmodell DMAV; vgl. auch CHRISTOPH KÄSER, Datenmodell DM.flex – Wechsel in der Programmleitung und Stand der Arbeiten, cadastre N°33, August 2020, S. 4 f.

2.6 Gliederungstitel 3b Abschnitt: Dokumente der amtlichen Vermessung für die Grundbuchführung.

Nach dem neuen Artikel 7c wird ein Abschnitt 3b eingefügt. Dieser enthält die gemeinsamen Bestimmungen von EJPD und VBS zu den Dokumenten der amtlichen Vermessung für die Grundbuchführung.

2.7 Artikel 7c Grundstückbeschreibung (neu Art. 21 GBV und Art. 46 Abs. 1 VAV)

Artikel 7c TGBV regelt die Grundstückbeschreibung bei Mutationen der amtlichen Vermessung. Er entspricht Art. 65 TVAV; der Buchstabe d wurde an die Neuerungen der GeoNV angepasst.

2.8 Artikel 7d Mutationsurkunden (neu Art. 21 GBV und Art. 46a Abs. 1 VAV)

Artikel 7d TGBV regelt den Mutationsplan und die Mutationstabelle. Er entspricht Artikel 66 TVAV. Der geänderte Sachtitel "Mutationsurkunden", der die Begriffe des Mutationsplans und der Mutationstabelle zusammenfasst, stellt den Bezug zum gleichlautenden Begriff in Artikel 46a VAV sowie dem neu formulierten Art. 21 GBV her.

2.9 Artikel 26b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 29. August 2023

Gemäss Artikel 7 Abs. 5 VAV legen EJPD und VBS gemeinsam das Datenmodell für den Plan für das Grundbuch fest. Mithin braucht es in der Änderung der TGBV eine Übergangsregelung analog zu Artikel 32 VAV-VBS.